



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

KERNPLAN Gesellschaft für
Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: D/4 2401-0002#0535
2023/086497
Bearbeitung: Lukas Honecker
Tel.: 0681/501-4191
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: **18. Sep. 2023**

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Nonweiler, Ortsteil Bierfeld
Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Maasberg“;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB
Ihr Schreiben vom 26.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die bisher im FNP als Wald dargestellte Fläche von 36,7 ha nunmehr als Gewerbefläche darstellen. Die Darstellung der Waldflächen im aktuellen FNP deckt sich nach Prüfung der Forstbehörde mit der Walddefinition des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) – somit handelt es sich bei den 36,7 ha um Wald im Sinne des Gesetzes.

Ein Flächennutzungsplan ist eine Plandarstellung des Gemeindegebietes, in dem die bestehenden und für die Zukunft erwünschten Flächennutzungen dargestellt werden. Mit der Inkraftsetzung des hiesigen Flächennutzungsplans geht somit noch keine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG einher. Die Waldumwandlung erfolgt wie in den Unterlagen des Vorhabenträgers beschrieben erst mit der Genehmigung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Bauvorhaben. Da bislang keine konkreten Planungsunterlagen zu den Bauvorhaben innerhalb der neu auszuweisenden Gewerbefläche vorliegen, muss die Forstbehörde bei der Bewertung der Auswirkungen, die von der Planänderung ausgehen, von einem Waldfunktionenverlust auf den gesamten 36,7 Hektar ausgehen.

Gemäß § 8 LWaldG soll eine Waldumwandlung versagt werden, sofern die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die forstwirtschaftliche Erzeugung von



wesentlicher Bedeutung ist oder wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat. Um diese Prüfung bereits im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens hinreichend bewerten zu können, bitten wir den Vorhabenträger dieser Prüfung im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltberichtes hinlänglich Raum zu geben (in einem gesonderten Kapitel). Die in Ansätzen bereits erfolgte Betrachtung der Waldfunktionen im vorgelegten Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird anerkannt, ist allerdings bei weitem noch nicht ausreichend, um die Prüfung des § 8 LWaldG abzuschließen.

Es wird empfohlen frühzeitig mögliche Offenlandflächen zu lokalisieren, auf denen der notwendige Waldausgleich erfolgen kann.

Die Forstbehörde bittet, die Anmerkungen in der Erstellung der weiteren Planunterlagen (Umweltbericht) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Meyer